

Gesamte Rechtsvorschrift für Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, Fassung vom 01.08.2016

Langtitel

Verordnung der Landesregierung vom 21. Oktober 2015 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über die Jagdkarte, Jagdgastkarte, die Ausbildungslehrgänge sowie Prüfungen der Jungjäger und Jagdschutzorgane, die Jagdschutzabzeichen und Dienstaussweise (Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004)
StF: LGBl. Nr. 118/2015

Änderung

LGBl. Nr. 63/2016

Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

**Art /
Paragraf**

Gegenstand / Bezeichnung

1. Abschnitt

Ausstellung der Tiroler Jagdkarte, Jagdgastkarte

- § 1 Tiroler Jagdkarte
- § 2 Tiroler Jagdgastkarte

2. Abschnitt

Jungjägerprüfung

- § 3 Ausschreibung, Zulassung
- § 4 Ausbildungslehrgänge
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Prüfungsstoff
- § 7 Prüfungsgebühr, Durchführung der Prüfung
- § 8 Wiederholungsprüfung
- § 9 Prüfungszeugnis
- § 10 Prüfungersatz
- § 11 Prüfungsentschädigung
- § 12 Kenntnisse in Erster Hilfe

3. Abschnitt

Jagdaufseherprüfung

- § 13 Ausschreibung, Zulassung
- § 14 Ausbildungslehrgänge
- § 15 Revierpraxis
- § 16 Prüfungskommission
- § 17 Prüfungsstoff
- § 18 Prüfungsgebühr, Durchführung der Prüfung
- § 19 Wiederholungsprüfung
- § 20 Prüfungszeugnis
- § 21 Prüfungserleichterungen, Prüfungersatz
- § 22 Prüfungsentschädigung

4. Abschnitt

Berufsjägerprüfung

- § 23 Berufsjägerausbildung

| Art / Paragraf | Gegenstand / Bezeichnung |
|---------------------------|--|
| § 24 | Ausschreibung, Zulassung |
| § 25 | Ausbildungslehrgänge |
| § 26 | Prüfungskommission |
| § 27 | Prüfungsstoff |
| § 28 | Prüfungsgebühr, Durchführung der Prüfung |
| § 29 | Wiederholungsprüfung |
| § 30 | Prüfungszeugnis |
| § 31 | Prüfungersatz |
| § 32 | Prüfungsbehelfe |
| § 33 | Prüfungsentschädigung |

**5. Abschnitt
Jagdschutzabzeichen, Dienstausweise**

| | |
|------|--|
| § 34 | Jagdschutzabzeichen |
| § 35 | Dienstausweis für Jagdschutzorgane |
| § 36 | Dienstausweis für Hegemeister (Stellvertreter) |

**6. Abschnitt
Fortbildungsveranstaltungen für Jagdschutzorgane**

| | |
|-------|--------------|
| § 36a | Durchführung |
| § 36b | Dauer |
| § 36c | Inhalt |

**7. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

| | |
|----------|--|
| § 37 | Geschlechtsspezifische Bezeichnung |
| § 38 | Inkrafttreten |
| Anlage 1 | Tiroler Jagdkarte |
| Anlage 2 | Tiroler Jagdgastkarte |
| Anlage 3 | Anlage 3 |
| Anlage 4 | Zeugnis Jungjägerprüfung |
| Anlage 5 | Zeugnis Jagdaufseherprüfung |
| Anlage 6 | Zeugnis Berufsjägerprüfung |
| Anlage 7 | Abzeichen für Berufsjäger / Jagdaufseher |
| Anlage 8 | Dienstausweis für Jagdschutzorgane |
| Anlage 9 | Dienstausweis für Hegemeister |

Aufgrund der §§ 27 Abs. 4, 27a Abs. 6, 28 Abs. 3, 28a Abs. 9, 10 und 11 sowie des § 33 Abs. 12, 13 und 14 sowie der §§ 34 Abs. 7 und 62c Abs. 6 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 64/2015, wird verordnet:

Text

**1. Abschnitt
Ausstellung der Tiroler Jagdkarte, Jagdgastkarte**

§ 1

Tiroler Jagdkarte

Die Tiroler Jagdkarte ist entsprechend der Anlage 1 mit den Abmessungen von etwa 105 × 210 mm, zweifach faltbar, aus widerstandsfähigem Material in grüner Farbtonung herzustellen.

§ 2

Tiroler Jagdgastkarte

Die Tiroler Jagdgastkarte ist entsprechend der Anlage 2 mit der Abmessung DIN A4 auf weißem Papier herzustellen.

2. Abschnitt Jungjägerprüfung

§ 3

Ausschreibung, Zulassung

(1) Die Jungjägerprüfung ist jährlich einmal abzuhalten. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Ort und Zeit der Prüfung wenigstens einen Monat vor dem Beginn der Prüfung an der Amtstafel kundzumachen und im Internet zu veröffentlichen sowie im Boten für Tirol und im Mitteilungsblatt des Tiroler Jägerverbandes auszuschreiben. In dieser Kundmachung (Ausschreibung) ist festzusetzen, bis zu welchem Zeitpunkt Ansuchen um Zulassung zur Prüfung spätestens einzubringen sind.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist unter Vorlage der Geburtsurkunde, einer Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 4 sowie unter Angabe, ob es sich um einen Erstantritt handelt, schriftlich bei einer Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen. Handelt es sich nicht um einen Erstantritt zur Prüfung, hat der Prüfungswerber gleichzeitig bekanntzugeben, wann und vor welcher Prüfungskommission ein Prüfungsantritt erfolgte.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unbeschadet des § 7 Abs. 6 zur Prüfung Personen zuzulassen, die an einem Ausbildungslehrgang gemäß § 4 des Tiroler Jägerverbandes in einem zeitlichen Mindestumfang von 80 v.H. der gesamten und jedenfalls nicht weniger als der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit je Prüfungsgegenstand teilgenommen haben. Über die Ablehnung der Zulassung hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid abzusprechen.

(4) Weiters hat die Bezirksverwaltungsbehörde zur Jungjägerprüfung Personen zuzulassen, die an einer

- a) land- und forstwirtschaftlichen Fachschule,
- b) höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder
- c) Universität

eine jagdliche Ausbildung absolviert haben, deren Lehrinhalt den Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, und dessen Verordnungen entspricht.

(5) Die Prüfung ist vor der eingerichteten Prüfungskommission jener Bezirksverwaltungsbehörde abzulegen, bei welcher der Antrag auf Zulassung gestellt wurde.

§ 4

Ausbildungslehrgänge

(1) Der Tiroler Jägerverband hat zur Vorbereitung auf die Jungjägerprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Diese haben Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zwecks erfolgreicher Ablegung der Jungjägerprüfungen in folgenden Prüfungsgegenständen zu umfassen:

- a) Handhabung von und Schießen mit Jagdwaffen;
- b) Wildkunde und Wildhege, Wildkrankheiten und Wildbrethygiene, Jagdbetrieb, Waldökologie, Forstkunde und forstliche Bewirtschaftung, Verhütung von Wildschäden, Naturschutz;
- c) Waffen- und Schießwesen, Jagdhundewesen, Organisation und Durchführung von Nachsuchen, jagdliches Brauchtum, Weidmannssprache, Jagdethik;
- d) Jagdrecht sowie grundlegende Kenntnisse des Forst-, Naturschutz-, Tierschutz- und Waffenrechts.

(2) Der Tiroler Jägerverband hat die Anwesenheit der Kursteilnehmer in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erfassen und eine Bestätigung über die Teilnahme am Ausbildungslehrgang auszustellen, aus welcher der zeitliche Umfang der Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen hervorgeht. Hat der Kursteilnehmer an den Lehrveranstaltungen im zeitlichen Mindestumfang gemäß § 3 Abs. 3 erster Satz teilgenommen, so hat die Bestätigung sich auf diese Tatsache zu beschränken.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Die Jungjägerprüfung ist vor einer bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen. Der Prüfungskommission gehören der Bezirkshauptmann oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter als Vorsitzender, der Bezirksjägermeister oder dessen Stellvertreter und ein weiteres fachlich geeignetes, von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellendes Mitglied an. Für das weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wenn dies aus

Gründen der Prüfungsorganisation zweckmäßig ist, kann ein zweites Ersatzmitglied bestellt werden. Die Kanzleiarbeiten der Prüfungskommission hat die Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen.

(2) Das Amt des weiteren Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes der Prüfungskommission nach Abs. 1 endet vorzeitig durch den Widerruf der Bestellung oder den Verzicht auf das Amt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bestellung zu widerrufen, wenn das betreffende Mitglied seinen Pflichten als Mitglied der Prüfungskommission wiederholt nicht nachgekommen ist. Der Verzicht ist gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Bezirksverwaltungsbehörde unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt genannt ist, sofort wirksam. In diesen Fällen ist ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die Einberufung der Prüfungskommission obliegt dem Vorsitzenden. Sie ist beschlussfähig, wenn die Kommissionsmitglieder mindestens zwei Wochen vorher geladen wurden und diese oder deren Vertreter (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat sein Stimmrecht zuletzt auszuüben.

§ 6

Prüfungsstoff

(1) Die Prüfungsgegenstände haben folgenden Prüfungsstoff zu umfassen:

a) „Handhabung von und Schießen mit Jagdwaffen“:

Grundkenntnisse der einzelnen Arten der Jagdwaffen (Büchsen, Flinten und kombinierte Waffen), des Schießens mit den bei der Jagd üblichen Visiereinrichtungen, der Patronenarten und ihrer Verwendbarkeit für die einzelnen Wildarten, der Handhabung der Waffe sowie eine praktische Schießübung;

b) „Wildkunde und Wildhege, Wildkrankheiten und Wildbrethygiene, Jagdbetrieb, Waldökologie, Forstkunde und forstliche Bewirtschaftung, Verhütung von Wildschäden, Naturschutz“:

Grundkenntnisse der einzelnen Wildarten, deren Vorkommen und ihre biologischen Eigenarten, der Herstellung des richtigen Geschlechterverhältnisses, der Wildfütterung, der Wildseuchen und ihrer Bekämpfung und der Maßnahmen zur Herstellung eines gesunden Wildbestandes, der Wildbrethygiene, des Jagdbetriebes, wie z. B. Raubwildregulierung, Erstellung von Jagdeinrichtungen, der Wald- und Wildökologie, Forstkunde (wie die Kenntnis der Hauptholzarten und jener, die durch Wildschäden besonders gefährdet sind) und forstliche Bewirtschaftung, der Verhütung von Wildschäden sowie des Naturschutzes, wie z. B. der geschützten Pflanzen und Tiere;

c) „Waffen- und Schießwesen, Jagdhundwesen, Organisation und Durchführung von Nachsuchen, jagdliches Brauchtum, Weidmannssprache, Jagdethik“:

Grundkenntnisse des Waffen- und Schießwesens, der einzelnen Jagdhunderassen, ihrer Verwendung in den einzelnen Jagdarten, des Führens und der Heranbildung zum brauchbaren Jagdhund, der Organisation und Durchführung von Nachsuchen, des jagdlichen Brauchtums (Bruchzeichen), der Weidmannssprache und Jagdethik;

d) „Jagdrecht sowie grundlegende Kenntnisse des Forst-, Naturschutz-, Tierschutz- und Waffenrechts“:

Kenntnis der wichtigsten jagdrechtlichen Vorschriften, wie Einteilung und Ausmaß der Jagdgebiete, Ruhen der Jagd, Jagderlaubnis, Jagdschutzorgane, Jagd- und Schonzeiten, Abschussmeldung, Verbote bei der Jagdausübung, Schutz des Wildes, Wildfolge, Wild- und Jagdschäden, Einrichtung und Aufgaben des Tiroler Jägerverbandes, Aufgaben der Jagdbehörden sowie grundlegende Kenntnisse des Forst-, Naturschutz-, Tierschutz- und Waffenrechts.

(2) Die praktische Schießprüfung nach Abs. 1 lit. a ist mit einer Jagdwaffe abzulegen, die mit einer bei der Jagd üblichen Visiereinrichtung ausgestattet und für Patronen eingerichtet ist, die nach § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 für die Jagd auf Schalenwild zugelassen sind. Dabei ist in der Stellung „sitzend“ oder „liegend aufgelegt“ auf mindestens 100 m Entfernung auf die „kleine Gamsscheibe“ mit dazu passendem 8-Ring-Einsteckspiegel entsprechend der Anlage 3 oder auf eine Scheibe mit vergleichbaren Trefferanforderungen nach drei Probeschüssen eine Serie von fünf Schüssen abzugeben. Diese Serie darf höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 7

Prüfungsgebühr, Durchführung der Prüfung

(1) Vor dem Beginn der Prüfung hat sich der Prüfungswerber auszuweisen und die Prüfungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro zu erlegen.

(2) Die Jungjägerprüfung ist in einen praktischen Teil und einen mündlichen theoretischen Teil zu gliedern. Der praktische Teil hat die Handhabung von und das Schießen mit Jagdwaffen nach § 6 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 zu umfassen. Der mündliche theoretische Teil hat alle Prüfungsgegenstände nach § 6 Abs. 1 lit. a bis d zu umfassen.

(3) Der praktische und mündliche Prüfungsteil kann auch in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern abgelegt werden. Die Aufteilung des Prüfungsstoffes auf die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Entscheidung darüber, ob Prüfungsteile in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen sind, obliegt dem Vorsitzenden. Die Ablegung des mündlichen Prüfungsteils vor Einzelprüfern hat derart zu erfolgen, dass diese die Prüfungswerber abwechselnd auf ihre jeweiligen Kenntnisse hin prüfen. Der Vorsitzende setzt Ort und Zeitpunkt der praktischen Schießübung nach § 6 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 fest, deren erfolgreiche Ablegung Voraussetzung für die Ablegung des praktischen Teils der Handhabung von Jagdwaffen und des mündlichen Teils ist. Nach Möglichkeit ist die praktische Schießübung auf einer Schießstätte des Tiroler Jägerverbandes durchzuführen. Steht eine derartige Schießstätte in angemessener Entfernung vom Sitz der Prüfungskommission nicht zur Verfügung, so ist die praktische Schießübung auf der nächstgelegenen behördlich genehmigten Schießstätte vorzunehmen.

(4) Der mündliche Prüfungsteil soll je Prüfungswerber eine Gesamtdauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Die Beurteilung hat auf „Bestanden“ zu lauten, wenn in allen Prüfungsgegenständen nach § 6 die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Sie hat auf „Nicht bestanden in einem Prüfungsgegenstand“ zu lauten, wenn der Prüfungswerber nur in einem Prüfungsgegenstand nicht die erforderlichen Kenntnisse aufweist. Die Prüfung gilt als „Nicht bestanden“, wenn der Prüfungswerber in mehr als einem Prüfungsgegenstand nicht die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen oder bei der praktischen Schießübung in keiner der Serien die Mindestanzahl von 42 Ringen erreicht hat. Die Beurteilung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen ist.

(5) Die Prüfung gilt ebenfalls als „Nicht bestanden“, wenn der Prüfungswerber während der Prüfung zurücktritt.

(6) Die Jungjägerprüfung darf in Teilen sowie als Ganzes höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 8

Wiederholungsprüfung

(1) Bei Nichtbestehen nur eines Prüfungsgegenstandes kann der Prüfungswerber vor der Prüfungskommission derselben Bezirksverwaltungsbehörde die Prüfung über diesen Prüfungsgegenstand mündlich wiederholen. Absolviert er diese nicht spätestens in dem der Prüfung folgendem Kalenderjahr, so hat er die Jungjägerprüfung als Ganzes zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen für einzelne nicht bestandene Prüfungsgegenstände sind unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach Bedarf, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Monaten durchzuführen. Jedenfalls aber hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor Ablauf des der nicht bestandenen Prüfung folgenden Kalenderjahres eine Wiederholungsprüfung durchzuführen, wenn zumindest ein Prüfungswerber dies beantragt.

(3) Im Übrigen gilt § 7 sinngemäß mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Wiederholungsprüfungsgebühr beträgt 15,00 Euro.
- b) Die Prüfungsdauer je Prüfungsgegenstand soll die Dauer von 20 Minuten nicht übersteigen.

§ 9

Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein von den Kommissionsmitgliedern unterfertigtes Zeugnis entsprechend der Anlage 4 auszustellen.

§ 10

Prüfungersatz

(1) Eine Prüfung über die jagdliche Eignung hat bei Personen, die Absolventen

a) der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft der Universität für Bodenkultur oder
 b) einer inländischen höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft sind,
 zu entfallen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass im Zuge der Ausbildung eine Prüfung über die jagdrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. d sowie eine der praktischen Schießprüfung nach § 6 Abs. 2 vergleichbare Prüfung abgelegt wurde.

(2) Kann der nach Abs. 1 erforderliche Nachweis nicht erbracht werden, so ist über die Prüfungsgegenstände nach § 6 Abs. 1 lit. d und/oder Abs. 2 eine Ergänzungsprüfung abzulegen; die §§ 2 bis 9 gelten hiefür sinngemäß.

§ 11

Prüfungsentschädigung

Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für die Abnahme der Prüfung eine Entschädigung für den Zeitaufwand und Verdienstentgang in Höhe von 23,50 Euro für jede angefangene Stunde. Mitglieder der Prüfungskommission, die nicht dem Personalstand der Bezirksverwaltungsbehörde angehören, haben überdies Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften.

§ 12

Kenntnisse in Erster Hilfe

Die Erstaussstellung der Tiroler Jagdkarte darf nur an Personen erfolgen, die eine Bestätigung über die Teilnahme an einem zum Zeitpunkt der Ausstellung nicht länger als zehn Jahre zurückliegenden Lehrgang in Erster Hilfe im Ausmaß von mindestens sechs Stunden vorlegen.

3. Abschnitt

Jagdaufseherprüfung

§ 13

Ausschreibung, Zulassung

(1) Die Jagdaufseherprüfung ist jährlich einmal abzuhalten. Das Amt der Tiroler Landesregierung hat Ort und Zeit der Prüfung wenigstens einen Monat vor dem Beginn der Prüfung an der Amtstafel kundzumachen und im Internet zu veröffentlichen sowie im Boten für Tirol und in der vom Tiroler Jägerverband herausgegebenen Zeitschrift „Jagd in Tirol“ auszuschreiben. In diesen Verlautbarungen ist festzusetzen, bis zu welchem Zeitpunkt Ansuchen um Zulassung zur Prüfung spätestens einzubringen sind.

(2) Dem schriftlichen Antrag für die Zulassung zur Prüfung hat der Prüfungswerber beizuschließen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) den Lebenslauf,
- c) den Nachweis einer gültigen Tiroler Jagdkarte,
- d) den Nachweis über den Besitz einer Tiroler Jagdkarte oder einer Jagdkarte eines anderen Landes in den der Antragstellung vorausgegangenen fünf Jahren,
- e) die Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 14,
- f) den Nachweis über die absolvierte jagdliche Revierpraxis in den der Antragstellung vorausgegangenen fünf Jahren im Ausmaß von mindestens 250 Stunden gemäß § 33 Abs. 5 lit. d des Tiroler Jagdgesetzes 2004 in Verbindung mit § 15 und
- g) eine Bestätigung über die zum Zeitpunkt des Ansuchens nicht länger als fünf Jahre zurückliegende Teilnahme an einem mindestens 16-stündigen Lehrgang in Erster Hilfe.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat zur Prüfung Personen zuzulassen, die an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 14 in einem zeitlichen Mindestumfang von 80 v.H. der gesamten und jedenfalls nicht weniger als der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit je Prüfungsgegenstand teilgenommen sowie die Nachweise bzw. Bestätigungen nach Abs. 2 lit. c, d, f und g erbracht haben. Die Revierpraxis nach Abs. 2 lit. f kann ganz oder teilweise entfallen, wenn im Zuge von Berufsausbildungen die Inhalte der Revierpraxis nach § 15 Abs. 6 im gleichwertigen Ausmaß vermittelt wurden; sie entfällt zur Gänze für den Personenkreis nach § 21 Abs. 3. Über den Umfang der Anerkennung der Revierpraxis hat der Vorsitzende mittels Bescheid abzusprechen. Die Ablehnung der Zulassung zur Prüfung hat durch Bescheid zu erfolgen.

(4) Anstelle einer Bestätigung nach Abs. 2 lit. e kann ein Nachweis über die Teilnahme an dem im Rahmen des Ausbildungskurses für Waldaufseher nach der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, durchgeführten Lehrgang über den nach § 17 vorgesehenen Prüfungsstoff beigebracht werden. Der Nachweis des Besuches einer Forstfachschule ersetzt die Bestätigung nach Abs. 2 lit. e nur dann, wenn der Prüfungswerber den erfolgreichen Abschluss jenes Teiles des Ausbildungslehrganges für Jagdaufseher, in dem die erforderlichen Kenntnisse gemäß § 17 Abs. 1 lit. b vermittelt wurden, nachweist.

(5) Die Prüfung ist vor der beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichteten Prüfungskommission abzulegen.

§ 14

Ausbildungslehrgänge

(1) Der Tiroler Jägerverband hat zur Vorbereitung auf die Jagdaufseherprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Diese haben Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zwecks erfolgreicher Ablegung der Jagdaufseherprüfungen in folgenden Prüfungsgegenständen zu umfassen:

- a) Handhabung von und Schießen mit Jagdwaffen;
- b) Kenntnis der jagdrechtlichen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben als Jagdschutzorgan einschließlich des jagdlichen Schriftverkehrs mit Behörden sowie die für die Erfüllung der Aufgaben als Jagdschutzorgan erforderlichen Kenntnisse des Forst-, Naturschutz-, Tierschutz-, Pflanzenschutz- und Waffenrechts;
- c) Wildkunde und –hege unter Berücksichtigung der landeskulturellen Interessen, Wildkrankheiten, Kenntnisse über den Jagdbetrieb, die Abschussplanung und die Führung eines Jagdgebietes sowie über die Organisation und Durchführung von Nachsuchen;
- d) Kenntnisse der Forstkunde, der forstlichen Bewirtschaftung und der Verhütung von Wildschäden sowie der Waldökologie, des Naturschutzes;
- e) Jagdhundewesen, Waffen-, Munitions- und Schießwesen;
- f) Wildbretverwertung und –hygiene;
- g) Weidgerechtigkeit, Weidmannssprache, Jagdethik und jagdliches Brauchtum.

(2) Der Tiroler Jägerverband hat die Anwesenheit der Kursteilnehmer in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erfassen und eine Bestätigung über die Teilnahme am Ausbildungslehrgang auszustellen, aus welcher der zeitliche Umfang der Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen hervorgeht. Hat der Kursteilnehmer an den Lehrveranstaltungen im zeitlichen Mindestumfang gemäß § 13 Abs. 3 erster Satz teilgenommen, so hat die Bestätigung sich auf diese Tatsache zu beschränken.

§ 15

Revierpraxis

(1) Dem Tiroler Jägerverband obliegt die Auswahl geeigneter Jagdgebiete für die Durchführung der Revierpraxis (Ausbildungsreviere) sowie die Zuweisung des Revierpraxiswerbers zum Bezirksjägermeister des Bezirkes, dem der Revierpraxiswerber nach dem vom Tiroler Jägerverband zu führenden Mitgliederverzeichnis zugeordnet ist. In begründeten, in der Person des Revierpraxiswerbers gelegenen Ausnahmefällen, wie eine gültige Jagderlaubnis in einem anderen Bezirk, oder im Falle einer übermäßigen Auslastung bzw. des Fehlens von Ausbildungsrevieren in einem Bezirk kann die Zuweisung zu einem anderen Bezirksjägermeister unter möglichster Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Revierpraxiswerbers erfolgen.

(2) Zur Ausbildung geeignet ist ein solches Jagdgebiet anzusehen, in dem aufgrund seiner Ausstattung und Beschaffenheit die Inhalte nach Abs. 6 hinreichend vermittelt werden können und das über ein mindestens fünf Jahre beständiges Jagdschutzorgan verfügt.

(3) Revierpraxiswerber haben ihr Interesse an einer Revierpraxis schriftlich beim Tiroler Jägerverband anzumelden. Innerhalb von drei Monaten ist der Revierpraxiswerber vom Tiroler Jägerverband dem Bezirksjägermeister eines Bezirkes zuzuweisen und sind ersterem

- a) vom Tiroler Jägerverband das Revierbuch nach Abs. 4 sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Durchführung der Revierpraxis erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- b) vom zugewiesenen Bezirksjägermeister geeignete Ausbildungsreviere im Sinn des Abs. 2 zuzuteilen.

(4) Der Revierpraxiswerber hat zum Nachweis der Revierpraxis ein Revierbuch zu führen, welches vom Tiroler Jägerverband herstellen zu lassen ist. Dieses hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Adresse des Revierpraxiswerbers,
- b) Bezeichnung des/der Ausbildungsreviere/s,
- c) Einverständniserklärung des/der Jagdausübungsberechtigten nach lit. b sowie
- d) Datum und Anzahl der Revierpaxisstunden, gegliedert nach den Inhalten im Sinn des Abs. 6.

Die Einverständniserklärung nach lit. c hat der Revierpraxiswerber einzuholen. Der Revierpraxiswerber hat das Revierbuch mindestens fünf Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(5) Die Bestätigung der einzelnen Revierpraxisstunden nach Abs. 4 lit. d hat durch das verantwortliche Jagdschutzorgan des Ausbildungsreviers im Revierbuch zu erfolgen. Die Absolvierung der Revierpraxis hat der zuständigen Bezirksjägermeister zu bestätigen; die Bestätigung dient als Nachweis gemäß § 13 Abs. 2 lit. f.

(6) Die Revierpraxis im Ausmaß von 250 Stunden hat folgende Inhalte zu umfassen:

- a) Jagdliche Inhalte
 - 1. Wildtierkunde unter besonderer Berücksichtigung des Lebensraums, Ansprechens sowie der Altersbestimmung der landestypischen Schalenwildarten;
 - 2. Reviereinrichtungen, insbesondere das Errichten und Erhalten von Hoch- und Bodensitzen, Salzlecken, Pirschsteigen sowie Fütterungsanlagen für Rot- und Rehwild;
 - 3. Theoretische sowie praktische Kenntnisse der Reh- und Rotwildfütterung;
 - 4. Pirschführung;
 - 5. Wildverwertung unter besonderer Berücksichtigung des Aufbrechens und der Verarbeitung, des Abbalgens von Raubwild, der Trophäenbehandlung und der einschlägigen Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. II Nr. 88/2015;
 - 6. Abschussplanung unter Einbeziehung der Wildbestandserhebung bei Schalenwild und Raufußhühnern.
- b) Forstliche Inhalte
 - 1. Verjüngungsdynamik und deren Anwendung im Revier;
 - 2. Aufnahme, Bewertung, Verhütung sowie Zuordnung von Wildschäden;
 - 3. Hauptbaumarten und Standortbestimmung von Verbisshölzern.
- c) Waffentechnische Inhalte
 - Einschießen einer Jagdwaffe.

§ 16

Prüfungskommission

(1) Die Jagdaufseherprüfung ist vor einer beim Amt der Tiroler Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen. Der Prüfungskommission gehören ein rechtskundiger Bediensteter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die rechtlichen Angelegenheiten der Jagd zuständigen Organisationseinheit als Vorsitzender sowie zwei weitere Mitglieder an, die von der Landesregierung auf Vorschlag des Tiroler Jägerverbandes für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen sind. Unter Bedachtnahme auf die Anzahl der zu erwartenden Prüfungswerber können in gleicher Weise weitere Prüfungskommissionen eingerichtet werden. Diesfalls sind die Prüfungswerber nach dem Einlangen der Anträge auf Zulassung zur Jagdaufseherprüfung auf die Prüfungskommissionen zu verteilen. Die Kanzleiarbeiten hat die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die rechtlichen Angelegenheiten der Jagd zuständige Organisationseinheit zu besorgen.

(2) Zu weiteren Mitgliedern nach Abs. 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die fachlich geeignet sind und die Tätigkeit als Jagdaufseher oder Berufsjäger mindestens ein Jahr ausgeübt haben. Für jedes Mitglied der Prüfungskommission ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wenn dies aus Gründen der Prüfungsorganisation zweckmäßig ist, kann jeweils ein zweites Ersatzmitglied bestellt werden.

(3) Das Amt eines weiteren Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes der Prüfungskommission nach Abs. 1 und 2 endet vorzeitig durch den Widerruf der Bestellung oder den Verzicht auf das Amt. Die Landesregierung hat die Bestellung zu widerrufen, wenn das betreffende Mitglied seinen Pflichten als Mitglied der Prüfungskommission wiederholt nicht nachgekommen ist. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landesregierung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt

genannt ist, sofort wirksam. In diesen Fällen ist für die restliche Funktionsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Einberufung der Prüfungskommission obliegt dem Vorsitzenden. Sie ist beschlussfähig, wenn die Kommissionsmitglieder mindestens zwei Wochen vorher geladen wurden und diese oder deren Vertreter (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat sein Stimmrecht zuletzt auszuüben.

§ 17

Prüfungsstoff

(1) Die Prüfungsgegenstände haben folgenden Prüfungsstoff zu umfassen:

a) „Handhabung von und Schießen mit Jagdwaffen“:

Kenntnis der einzelnen Arten der Jagdwaffen (Büchsen, Flinten und kombinierte Waffen) einschließlich der Faustfeuerwaffen, ihrer Bestandteile und ihrer Pflege, ihrer Verwendungsmöglichkeiten für die einzelnen Wildarten, der gebräuchlichsten Patronenarten und ihrer Wirkung, der Bedienung der Waffe, des Schießens mit den bei der Jagd üblichen Visiereinrichtungen, des Ladens, Entladens und der Sicherung der Waffe sowie eine praktische Schießübung;

b) „Kenntnis der jagdrechtlichen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben als Jagdschutzorgan einschließlich des jagdlichen Schriftverkehrs mit Behörden sowie die für die Erfüllung der Aufgaben als Jagdschutzorgan erforderlichen Kenntnisse des Forst-, Naturschutz-, Tierschutz-, Pflanzenschutz- und Waffenrechts“:

Kenntnis aller die Ausübung der Jagd regelnden Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben als Jagdschutzorgan, der Vorschriften über den Forst-, Naturschutz-, Tierschutz-, Pflanzenschutz- und des Waffenrechts, die für die Erfüllung der Aufgaben als Jagdschutzorgan erforderlich sind, sowie des damit verbundenen Schriftverkehrs (wie des jagdlichen Schriftverkehrs mit Behörden und betreffend An- und Verkauf von Futtermitteln, Einstellung und Entlohnung von Arbeitskräften, Steuerfragen etc.);

c) „Wildkunde und –hege unter Berücksichtigung der landeskulturellen Interessen, Wildkrankheiten, Kenntnisse über den Jagdbetrieb, die Abschussplanung und die Führung eines Jagdgebietes sowie über die Organisation und Durchführung von Nachsuchen“:

Kenntnisse der einzelnen, insbesondere im Land Tirol vorkommenden Wildarten, ihrer biologischen Eigenarten und deren Wildökologie, der Einteilung der Wildklassen, der Herstellung des richtigen Geschlechterverhältnisses, der Wildfütterung und ihrer Anlagen, der Wildseuchen und ihrer Bekämpfung, des Jagdbetriebes (wie der Raubwildregulierung, Erstellung von Jagdeinrichtungen), der Abschussplanung, der Führung eines Jagdgebietes sowie der Organisation und Durchführung von Nachsuchen;

d) „Kenntnisse der Forstkunde, der forstlichen Bewirtschaftung und der Verhütung von Wildschäden sowie der Waldökologie, des Naturschutzes“:

Kenntnis der Pflege, Nutzung und Schutz des Waldes vor menschlichen Eingriffen und Gefährdungen sowie Schäden durch Tiere, der Waldökologie sowie des Naturschutzes;

e) „Jagdhundewesen, Waffen-, Munitions- und Schießwesen“:

Kenntnis der einzelnen Jagdhunderassen, ihrer Verwendungsmöglichkeiten im Jagdbetrieb, der Erfordernisse der Jagdhundezucht, der Ernährungsweise, des richtigen Abführens des Hundes (Zimmerdressur, Appell), des Ablegens, des Verhaltens vor und nach dem Schuss und der Riemen- und Schweißarbeit, des Waffen-, Munitions- und Schießwesens;

f) „Wildbretverwertung und –hygiene“:

Kenntnis der Wildbretverwertung, -vermarktung und -hygiene;

g) „Weidgerechtigkeit, Weidmannssprache, Jagdethik und jagdliches Brauchtum“:

Kenntnis der Weidgerechtigkeit, Weidmannssprache, Jagdethik und des jagdlichen Brauchtums (Bruchzeichen).

(2) Die praktische Schießübung nach Abs. 1 lit. a ist mit einer Jagdwaffe abzulegen, die mit einer bei der Jagd üblichen Visiereinrichtung ausgestattet und für Patronen eingerichtet ist, die nach § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 für die Jagd auf Schalenwild zugelassen sind. Dabei ist in der Stellung „sitzend aufgelegt“ auf mindestens 100 m Entfernung auf die „kleine Gamsscheibe“ mit dazu passendem 8-Ring-Einsteckspiegel entsprechend der Anlage 3 nach drei Probeschüssen eine Serie von fünf Schüssen abzugeben. Diese Serie darf einmal wiederholt werden.

§ 18

Prüfungsgebühr, Durchführung der Prüfung

(1) Vor dem Beginn der Prüfung hat sich der Prüfungswerber auszuweisen und die Prüfungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro zu erlegen.

(2) Die Jagdaufseherprüfung ist in einen praktischen Teil sowie einen schriftlichen theoretischen und einen mündlichen theoretischen Teil zu gliedern. Der praktische Teil hat die Handhabung von und das Schießen mit Jagdwaffen nach § 17 Abs. 1 lit. a zu umfassen.

(3) Der praktische, der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil kann auch in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern abgelegt werden. Die Aufteilung des Prüfungsstoffes auf die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Entscheidung darüber, ob Prüfungsteile in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen sind, obliegt dem Vorsitzenden. Die Ablegung des mündlichen Prüfungsteils vor Einzelprüfern hat derart zu erfolgen, dass diese die Prüfungswerber abwechselnd auf ihre jeweiligen Kenntnisse hin prüfen. Der Vorsitzende setzt Ort und Zeitpunkt der praktischen Schießübung nach § 17 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 fest, deren erfolgreiche Ablegung Voraussetzung für die Ablegung des schriftlichen theoretischen Teils ist. Nach Möglichkeit ist die praktische Schießübung auf einer Schießstätte des Tiroler Jägerverbandes durchzuführen. Steht eine derartige Schießstätte in angemessener Entfernung vom Sitz der Prüfungskommission nicht zur Verfügung, so ist die praktische Schießübung auf der nächstgelegenen behördlich genehmigten Schießstätte vorzunehmen.

(4) Der schriftlich theoretische Prüfungsteil, der die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten soll, hat die Prüfungsgegenstände nach § 17 Abs. 1 und jedenfalls eine Meldung (Anzeige) eines Jagdvorfalles zu umfassen. Er kann auch automationsunterstützt durchgeführt werden. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung des schriftlich theoretischen Teiles. Dessen erfolgreiche Ablegung in zumindest vier Prüfungsgegenständen ist Voraussetzung für die Ablegung des praktischen Teils der Handhabung von Jagdwaffen und des mündlichen theoretischen Teils.

(5) Die mündlich theoretische Prüfungsteil, der je Prüfungswerber eine Gesamtdauer von zwei Stunden nicht überschreiten soll, hat die Prüfungsgegenstände nach § 17 Abs. 1 zu umfassen. Die Beurteilung hat auf „Bestanden“ zu lauten, wenn in allen Prüfungsgegenständen nach § 17 die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Sie hat auf „Nicht bestanden in einem Prüfungsgegenstand“ zu lauten, wenn der Prüfungswerber nur in einem Prüfungsgegenstand nicht die erforderlichen Kenntnisse aufweist. Die Prüfung gilt als „Nicht bestanden“, wenn der Prüfungswerber in mehr als einem Prüfungsgegenstand nicht die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen oder bei der praktischen Schießübung in keiner der Serien die Mindestanzahl von 44 Ringen erreicht hat. Die Beurteilung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen ist.

(6) Die Prüfung gilt ebenfalls als „Nicht bestanden“, wenn der Prüfungswerber während der Prüfung zurücktritt.

(7) Die Jagdaufseherprüfung darf in Teilen sowie als Ganzes höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 19

Wiederholungsprüfung

(1) Bei Nichtbestehen nur eines Prüfungsgegenstandes kann der Prüfungswerber die Prüfung über diesen vor der Prüfungskommission mündlich wiederholen. Absolviert er diese nicht spätestens in dem der Prüfung folgendem Kalenderjahr, so hat er die Jagdaufseherprüfung als Ganzes zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen für einzelne nicht bestandene Prüfungsgegenstände sind unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach Bedarf, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Monaten durchzuführen. Jedenfalls aber hat die Landesregierung vor Ablauf des der nicht bestandenen Prüfung folgenden Kalenderjahres eine Wiederholungsprüfung durchzuführen, wenn zumindest ein Prüfungswerber dies beantragt.

(3) Im Übrigen gilt § 18 sinngemäß mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Wiederholungsprüfungsgebühr beträgt 15,00 Euro.
- b) Die Prüfungsdauer je Prüfungsgegenstand soll die Dauer von 20 Minuten nicht übersteigen.

§ 20

Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein von den Kommissionsmitgliedern unterfertigtes Zeugnis entsprechend der Anlage 5 auszustellen.

§ 21

Prüfungserleichterungen, Prüfungersatz

(1) Bei Absolventen

- a) der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft der Universität für Bodenkultur,
- b) des Universitätslehrganges Jagdwirt/in an der Universität für Bodenkultur oder
- c) einer inländischen höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft

haben die Prüfungsgegenstände nach § 17 Abs. 1 lit. c, mit Ausnahme der genauen Kenntnisse der einzelnen im Land Tirol vorkommenden Wildarten, und nach lit. d, e und g zu entfallen. Bei Bewerbern, die eine Ausbildung abgeschlossen haben, die zur Ausübung des Dienstes als Gemeindewaldaufseher berechtigt (Ausbildungslehrgang für Waldaufseher nach der Tiroler Waldordnung 2005 oder Besuch einer Forstfachschule), hat der Prüfungsgegenstand nach § 17 Abs. 1 lit. d zu entfallen.

(2) Die im Abs. 1 erster Satz genannten Personen haben jedenfalls eine Ergänzungsprüfung über den Prüfungsgegenstand nach § 17 Abs. 1 lit. c, eingeschränkt auf die genauen Kenntnisse der einzelnen im Land Tirol vorkommenden Wildarten, sowie den Prüfungsstoff nach § 17 Abs. 1 lit. a und b abzulegen, eine praktische Schießübung jedoch nur dann, wenn der Nachweis der Ablegung einer der praktischen Schießprüfung nach § 17 Abs. 2 vergleichbaren Prüfung nicht erbracht wird.

(3) Die in anderen Ländern nach den dortigen gesetzlichen Bestimmungen abgelegten Prüfungen ersetzen die Jagdaufseherprüfung ganz oder teilweise, wenn diese mit Rücksicht auf den Prüfungsstoff und die Prüfungsanforderungen als gleichwertig anzusehen sind. Fehlt lediglich die praktische Schießübung nach § 17 Abs. 2, so kann diese auf Antrag nachgeholt werden. Dessen ungeachtet ist eine Ergänzungsprüfung über den Prüfungsstoff nach § 17 Abs. 1 lit. b sowie über den Prüfungsgegenstand nach § 17 Abs. 1 lit. c, eingeschränkt auf die genauen Kenntnisse der einzelnen im Land Tirol vorkommenden Wildarten, jedenfalls erforderlich.

(4) Für die in den Abs. 2 und 3 vorgesehene Ergänzungsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 20 sinngemäß. In Abweichung von § 13 Abs. 3 reicht für die Zulassung zur Prüfung die Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes in einem zeitlichen Mindestumfang von 80 v.H. an jenen Lehrveranstaltungen, die Teil der Ergänzungsprüfung sind. Über den Umfang der abzulegenden Ergänzungsprüfung hat der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission im Zulassungsbescheid abzusprechen.

§ 22

Prüfungschädigung

Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für die Abnahme der Prüfung eine Entschädigung für den Zeitaufwand und Verdienstentgang in Höhe von 23,50 Euro für jede angefangene Stunde. Mitglieder der Prüfungskommission, die nicht dem Personalstand des Amtes der Tiroler Landesregierung angehören, haben überdies Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften.

4. Abschnitt

Berufsjägerprüfung

§ 23

Berufsjägerausbildung

Für die Ausbildung der Berufsjäger gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 45.

§ 24

Ausschreibung, Zulassung

(1) Die Berufsjägerprüfung ist jährlich einmal abzuhalten. Das Amt der Tiroler Landesregierung hat Ort und Zeit der Prüfung wenigstens einen Monat vor dem Beginn der Prüfung an der Amtstafel kundzumachen und im Internet zu veröffentlichen sowie im Boten für Tirol und in der vom Tiroler Jägerverband herausgegebenen Zeitschrift „Jagd in Tirol“ auszuschreiben. In diesen Verlautbarungen ist festzusetzen, bis zu welchem Zeitpunkt Ansuchen um Zulassung zur Prüfung spätestens einzubringen sind.

- (2) Dem schriftlichen Antrag für die Zulassung zur Prüfung hat der Prüfungswerber beizuschließen:
- a) die Geburtsurkunde,

- b) den Lebenslauf,
- c) den Nachweis des Besitzes einer gültigen Tiroler Jagdkarte,
- d) die Bestätigung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsjägerlehre,
- e) den Nachweis einer Ausbildung, die zur Ausübung des Dienstes als Gemeindewaldaufseher berechtigt (§ 3 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005),
- f) die Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 25,
- g) die Bestätigung des vom Tiroler Jägerverband für Aus- und Fortbildung Beauftragten über die ordnungsgemäße Führung des Arbeits- und Dienstbuches,
- h) eine Bestätigung über die zum Zeitpunkt des Ansuchens nicht länger als fünf Jahre zurückliegende Teilnahme an einem mindestens 16-stündigen Lehrgang in Erster Hilfe.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat zur Prüfung Personen zuzulassen, die das 18. Lebensjahr vollendet, an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 25 in einem zeitlichen Mindestumfang von 80 v.H. der gesamten und jedenfalls nicht weniger als der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit je Prüfungsgegenstand teilgenommen sowie die Nachweise bzw. Bestätigungen nach Abs. 2 lit. c, d, e, g und h erbracht haben. Über die Ablehnung der Zulassung ist mit Bescheid abzusprechen.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Bestätigung gemäß Abs. 2 lit. d zulassen, wenn der im dritten Lehrjahr stehende Prüfungswerber die Lehrzeit noch nicht beendet hat, jedoch den in der Vierten Durchführungsverordnung vorgesehenen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes bereits besucht und erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 25

Ausbildungslehrgänge

(1) Der Tiroler Jägerverband hat zur Vorbereitung auf die Berufsjägerprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Diese haben Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zwecks erfolgreicher Ablegung der Berufsjägerprüfungen in folgenden Prüfungsgegenständen zu umfassen:

- a) Handhabung von und Schießen mit Jagdwaffen,
- b) Kenntnis der jagdrechtlichen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben als Jagdschutzorgan einschließlich des jagdlichen Schriftverkehrs mit Behörden sowie die für die Erfüllung der Aufgaben als Jagdschutzorgan erforderlichen Kenntnisse des Forst-, Naturschutz-, Tierschutz-, Pflanzenschutz- und Waffenrechts,
- c) Wildkunde und –hege unter Berücksichtigung der landeskulturellen Interessen, Wildkrankheiten, Kenntnisse über den Jagdbetrieb, die Abschussplanung und die Führung eines Jagdgebietes sowie über die Organisation und Durchführung von Nachsuchen,
- d) Kenntnisse der Forstkunde, der forstlichen Bewirtschaftung und der Verhütung von Wildschäden sowie der Waldökologie, des Naturschutzes,
- e) Jagdhundewesen, Waffen-, Munitions- und Schießwesen,
- f) Wildbretverwertung und –hygiene sowie
- g) Weidgerechtigkeit, Weidmannssprache, Jagdethik und jagdliches Brauchtum.

(2) Der Tiroler Jägerverband hat die Anwesenheit der Kursteilnehmer in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erfassen und eine Bestätigung über die Teilnahme am Ausbildungslehrgang auszustellen, aus welcher der zeitliche Umfang der Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen hervorgeht. Hat der Kursteilnehmer an den Lehrveranstaltungen im zeitlichen Mindestumfang gemäß § 24 Abs. 3 erster Satz teilgenommen, so hat die Bestätigung sich auf diese Tatsache zu beschränken.

§ 26

Prüfungskommission

(1) Die Berufsjägerprüfung ist vor einer beim Amt der Tiroler Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen. Der Prüfungskommission gehören ein rechtskundiger Bediensteter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die rechtlichen Angelegenheiten der Jagd zuständigen Organisationseinheit als Vorsitzender sowie zwei weitere Mitglieder an, die von der Landesregierung auf Vorschlag des Tiroler Jägerverbandes auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen sind. Darüber hinaus gehört der Prüfungskommission ein auf Vorschlag der Landarbeiterkammer von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellendes weiteres Mitglied an. Unter Bedachtnahme auf die Anzahl der zu erwartenden Prüfungswerber können in gleicher Weise weitere

Prüfungskommissionen eingerichtet werden. Diesfalls sind die Prüfungswerber nach dem Einlangen der Anträge auf Zulassung zur Berufsjägerprüfung auf die Prüfungskommissionen zu verteilen. Die Kanzleiarbeiten hat die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die rechtlichen Angelegenheiten der Jagd zuständige Organisationseinheit zu besorgen.

(2) Zu weiteren Mitgliedern nach Abs. 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die fachlich geeignet sind und die Tätigkeit als Berufsjäger mindestens ein Jahr ausgeübt haben. Für jedes Mitglied der Prüfungskommission ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wenn dies aus Gründen der Prüfungsorganisation zweckmäßig ist, kann jeweils ein zweites Ersatzmitglied bestellt werden.

(3) Das Amt eines weiteren Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes der Prüfungskommission nach Abs. 1 und 2 endet vorzeitig durch den Widerruf der Bestellung oder den Verzicht auf das Amt. Die Landesregierung hat die Bestellung zu widerrufen, wenn das betreffende Mitglied seinen Pflichten als Mitglied der Prüfungskommission wiederholt nicht nachgekommen ist. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landesregierung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt genannt ist, sofort wirksam. In diesen Fällen ist für die restliche Funktionsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Einberufung der Prüfungskommission obliegt dem Vorsitzenden. Sie ist beschlussfähig, wenn die Kommissionsmitglieder mindestens zwei Wochen vorher geladen wurden und diese oder deren Vertreter (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat sein Stimmrecht zuletzt auszuüben.

§ 27

Prüfungsstoff

(1) Die Prüfungsgegenstände haben folgenden Prüfungsstoff zu umfassen:

a) „Handhabung von und Schießen mit Jagdwaffen“:

genaue Kenntnis der einzelnen Arten der Jagdwaffen (Büchsen, Flinten und kombinierte Waffen) einschließlich der Faustfeuerwaffen, ihrer Bestandteile und ihrer Pflege, ihrer Verwendungsmöglichkeiten für die einzelnen Wildarten, der gebräuchlichsten Patronenarten und ihrer Wirkung, der Bedienung der Waffe, des Schießens mit den bei der Jagd üblichen Visiereinrichtungen, des Ladens, Entladens und der Sicherung der Waffe sowie eine praktische Schießübung;

b) „Kenntnis der jagdrechtlichen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben als Jagdschutzorgan einschließlich des jagdlichen Schriftverkehrs mit Behörden sowie die für die Erfüllung der Aufgaben als Jagdschutzorgan erforderlichen Kenntnisse des Forst-, Naturschutz-, Tierschutz-, Pflanzenschutz- und Waffenrechts“:

genaue Kenntnis aller die Ausübung der Jagd regelnden Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben als Jagdschutzorgan, der Vorschriften über den Forst-, Naturschutz-, Tierschutz-, Pflanzenschutz- und des Waffenrechts, die für die Erfüllung der Aufgaben als Jagdschutzorgan erforderlich sind, sowie des damit verbundenen Schriftverkehrs (wie des jagdlichen Schriftverkehrs mit Behörden und betreffend An- und Verkauf von Futtermitteln, Einstellung und Entlohnung von Arbeitskräften, Steuerfragen etc.);

c) „Wildkunde und –hege unter Berücksichtigung der landeskulturellen Interessen, Wildkrankheiten, Kenntnisse über den Jagdbetrieb, die Abschussplanung und die Führung eines Jagdgebietes sowie über die Organisation und Durchführung von Nachsuchen“:

genaue Kenntnis der einzelnen, insbesondere im Land Tirol vorkommenden Wildarten, ihrer biologischen Eigenarten und deren Wildökologie, der Einteilung der Wildklassen, der Herstellung des richtigen Geschlechterverhältnisses, der Wildfütterung und ihrer Anlagen, der Wildseuchen und ihrer Bekämpfung, des Jagdbetriebes (wie der Raubwildregulierung, Erstellung von Jagdeinrichtungen), der Abschussplanung, der Führung eines Jagdgebietes sowie der Organisation und Durchführung von Nachsuchen;

d) „Kenntnisse der Forstkunde, der forstlichen Bewirtschaftung und der Verhütung von Wildschäden sowie der Waldökologie, des Naturschutzes“:

genaue Kenntnis über Pflege, Nutzung und Schutz des Waldes vor menschlichen Eingriffen und Schäden durch Tiere, der Waldökologie sowie des Naturschutzes;

e) „Jagdhundewesen, Waffen-, Munitions- und Schießwesen“:

genaue Kenntnis der einzelnen Jagdhunderassen, ihrer Verwendungsmöglichkeiten im Jagdbetrieb, der Erfordernisse der Jagdhundezucht, der Ernährungsweise, des richtigen

Abführens des Hundes (Zimmerdressur, Appell), des Ablegens, des Verhaltens vor und nach dem Schuss und der Riemen- und Schweißarbeit, des Waffen-, Munitions- und Schießwesens;

- f) „Wildbretverwertung und –hygiene“:
genaue Kenntnis der Wildbretverwertung, -vermarktung und -hygiene;
 - g) „Weidgerechtigkeit, Weidmannssprache, Jagdethik und jagdliches Brauchtum“:
genaue Kenntnis der Weidgerechtigkeit, Weidmannssprache, Jagdethik und des jagdlichen Brauchtums (Bruchzeichen).
- (2) Für die Ablegung der praktischen Schießübung nach Abs. 1 lit. a gilt § 17 Abs. 2.

§ 28

Prüfungsgebühr, Durchführung der Prüfung

(1) Vor dem Beginn der Prüfung hat sich der Prüfungswerber auszuweisen und die Prüfungsgebühr in Höhe von EUR 50,00 zu erlegen.

(2) Die Berufsjägerprüfung ist in einen praktischen Teil sowie einen schriftlichen theoretischen und einen mündlichen theoretischen Teil zu gliedern. Der praktische Teil hat die Handhabung von und das Schießen mit Jagdwaffen nach § 27 Abs. 1 lit. a zu umfassen.

(3) Der praktische, der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil kann auch in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern abgelegt werden. Die Aufteilung des Prüfungsstoffes auf die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Entscheidung darüber, ob Prüfungsteile in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen sind, obliegt dem Vorsitzenden. Die Ablegung des mündlichen Prüfungsteils vor Einzelprüfern hat derart zu erfolgen, dass diese die Prüfungswerber abwechselnd auf ihre jeweiligen Kenntnisse hin prüfen. Der Vorsitzende setzt Ort und Zeitpunkt der praktischen Schießübung nach § 27 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 fest, deren erfolgreiche Ablegung Voraussetzung für die Ablegung des schriftlichen theoretischen Teils ist. Nach Möglichkeit ist die praktische Schießübung auf einer Schießstätte des Tiroler Jägerverbandes durchzuführen. Steht eine derartige Schießstätte in angemessener Entfernung vom Sitz der Prüfungskommission nicht zur Verfügung, so ist die praktische Schießübung auf der nächstgelegenen behördlich genehmigten Schießstätte vorzunehmen.

(4) Der schriftlich theoretische Prüfungsteil, der die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten soll, hat die Prüfungsgegenstände nach § 27 Abs. 1 und jedenfalls eine Meldung (Anzeige) eines umfangreichen Jagdvorfalles zu umfassen. Er kann auch automationsunterstützt durchgeführt werden. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung des schriftlich theoretischen Teiles. Dessen erfolgreiche Ablegung in zumindest vier Prüfungsgegenständen ist Voraussetzung für die Ablegung des praktischen Teils der Handhabung von Jagdwaffen und des mündlichen theoretischen Teils.

(5) Der mündlich theoretische Prüfungsteil, der je Prüfungswerber eine Gesamtdauer von zwei Stunden nicht überschreiten soll, hat die Prüfungsgegenstände nach § 27 Abs. 1 zu umfassen. Die Beurteilung hat auf „Bestanden“ zu lauten, wenn in allen Prüfungsgegenständen nach § 27 die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Sie hat auf „Nicht bestanden in einem Prüfungsgegenstand“ zu lauten, wenn der Prüfungswerber nur in einem Prüfungsgegenstand nicht die erforderlichen Kenntnisse aufweist. Die Prüfung gilt als „Nicht bestanden“, wenn der Prüfungswerber in mehr als einem Prüfungsgegenstand nicht die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen oder bei der praktischen Schießübung in keiner der Serien die Mindestanzahl von 44 Ringen erreicht hat. Die Beurteilung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen ist.

(6) Die Prüfung gilt ebenfalls als „Nicht bestanden“, wenn der Prüfungswerber während der Prüfung zurücktritt.

(7) Die Berufsjägerprüfung darf in Teilen sowie als Ganzes höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 29

Wiederholungsprüfung

(1) Bei Nichtbestehen nur eines Prüfungsgegenstandes kann der Prüfungswerber die Prüfung über diesen vor der Prüfungskommission mündlich wiederholen. Absolviert er diese nicht spätestens in dem der Prüfung folgenden Kalenderjahr, so hat er die Berufsjägerprüfung als Ganzes zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen für einzelne nicht bestandene Prüfungsgegenstände sind unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach Bedarf, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Monaten durchzuführen. Jedenfalls aber hat die Landesregierung vor Ablauf des der nicht bestandenen Prüfung folgenden Kalenderjahres eine Wiederholungsprüfung durchzuführen, wenn zumindest ein Prüfungswerber dies beantragt.

(3) Im Übrigen gilt § 28 sinngemäß mit folgenden Maßgaben:

- c) Die Wiederholungsprüfungsgebühr beträgt 15,00 Euro.
- d) Die Prüfungsdauer je Prüfungsgegenstand soll die Dauer von 20 Minuten nicht übersteigen.

§ 30

Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein von den Kommissionsmitgliedern unterfertigtes Zeugnis entsprechend der Anlage 6 auszustellen.

§ 31

Prüfungersatz

(1) Die in anderen Bundesländern nach den dortigen gesetzlichen Bestimmungen abgelegten Prüfungen ersetzen die Berufsjägerprüfung ganz oder teilweise, wenn diese mit Rücksicht auf den Prüfungsstoff und die Prüfungsanforderungen als gleichwertig anzusehen sind. Fehlt lediglich die praktische Schießübung nach § 27 Abs. 2, so kann diese auf Antrag nachgeholt werden. Dessen ungeachtet ist eine Ergänzungsprüfung über den Prüfungsstoff nach § 27 Abs. 1 lit. b jedenfalls erforderlich, für die die Bestimmungen der §§ 23 bis 30 sinngemäß gelten.

(2) Über den Umfang der abzulegenden Ergänzungsprüfung hat der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission im Zulassungsbescheid abzusprechen.

§ 32

Prüfungsbehelfe

Die Bereitstellung der zur Durchführung der praktischen Schießübung erforderlichen Waffe obliegt dem Prüfungswerber. Die übrigen Prüfungsbehelfe sind im erforderlichen Umfang vom Tiroler Jägerverband zur Verfügung zu stellen.

§ 33

Prüfungschädigung

Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für die Abnahme der Prüfung eine Entschädigung für den Zeitaufwand und Verdienstentgang in Höhe von 23,50 Euro für jede angefangene Stunde. Mitglieder der Prüfungskommission, die nicht dem Personalstand des Amtes der Tiroler Landesregierung angehören, haben überdies Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften.

5. Abschnitt

Jagdschutzabzeichen, Dienstaussweise

§ 34

Jagdschutzabzeichen

(1) Die bestätigten und angelobten Jagdschutzorgane haben bei Ausübung ihres Dienstes die in der Anlage 7 dargestellten Jagdschutzabzeichen (Abb. 1 und 2) entweder auf der Kopfbedeckung oder der Brust deutlich sichtbar zu tragen.

(2) Die Jagdschutzabzeichen sind aus Metall in ovaler Form mit den Maßen 5 x 7 cm ausgeführt und zeigen den von einem Hirschgeweih umschlossenen Tiroler Adler über welchem das Wort Tirol steht. Das Jagdschutzabzeichen der Berufsjäger hat eine silbergraue Tönung und ist am unteren Rand mit der Bezeichnung „Berufsjäger“ versehen. Das Jagdschutzabzeichen für Jagdaufseher weist eine bronzefarbene Tönung auf und ist am unteren Rand mit der Bezeichnung „Jagdaufseher“ versehen.

(3) Das Amt der Tiroler Landesregierung hat die in der Anlage 7 abgebildeten Jagdschutzabzeichen, fortlaufend nummeriert, herstellen zu lassen. Den Berufsjägern bzw. den Jagdaufsehern ist das Abzeichen Nr. 1 bzw. Nr. 2 anlässlich der Bestätigung ihrer Bestellung und Angelobung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben. Sind die Voraussetzungen für das Tragen des Dienstabzeichens nicht mehr gegeben, ist dieses der Behörde unverzüglich zurückzustellen, erforderlichenfalls von dieser einzuziehen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Verzeichnis aller von ihr bestätigten Jagdschutzorgane und der an diese übergebenen Jagdschutzabzeichen zu führen.

§ 35

Dienstausweis für Jagdschutzorgane

(1) Die bestätigten und angelobten Jagdschutzorgane haben bei Ausübung ihres Dienstes den in der Anlage 8 dargestellten Dienstausweis mit sich zu führen und diesen dem Beanstandeten auf dessen Verlangen vorzuweisen.

(2) Der Dienstausweis besteht aus widerstandsfähigem Material mit den Maßen 105 x 148 mm, ist einfach faltbar und weist eine grüne Farbtonung auf.

(3) Das Amt der Tiroler Landesregierung hat den in der Anlage 8 abgebildeten Dienstausweis für Jagdschutzorgane herstellen zu lassen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Jagdschutzorganen diesen anlässlich der Bestätigung ihrer Bestellung und Angelobung zu übergeben. Sind die Voraussetzungen für das Führen des Dienstausweises nicht mehr gegeben, ist dieser unverzüglich der Behörde zurückzustellen, erforderlichenfalls von dieser einzuziehen.

§ 36

Dienstausweis für Hegemeister (Stellvertreter)

(1) Die nach § 62c Abs. 5 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 bestätigten und angelobten Hegemeister (Stellvertreter) haben bei der Ausübung ihres Dienstes den in der Anlage 9 dargestellten Dienstausweis (Abb. 1 bzw. Abb. 2) mit sich zu führen und sich mit diesem auf Verlangen gegenüber den nach § 46 Abs. 6 betroffenen Jagdausübungsberechtigten und den nach § 62c Abs. 8 betroffenen Jagdausübungsberechtigten und Grundeigentümern auszuweisen.

(2) Der Dienstausweis besteht aus widerstandsfähigem Material mit den Maßen 105 x 148 mm, ist einfach faltbar und weist eine grüne Farbtonung auf.

(3) Das Amt der Tiroler Landesregierung hat die in der Anlage 9 abgebildeten Dienstausweise für Hegemeister (Abb. 1) bzw. Hegemeisterstellvertreter (Abb. 2) herstellen zu lassen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Hegemeistern (Stellvertretern) diesen anlässlich der Bestätigung ihrer Bestellung und Angelobung zu übergeben. Sind die Voraussetzungen für das Führen des Dienstausweises nicht mehr gegeben, ist dieser unverzüglich der Behörde zurückzustellen, erforderlichenfalls von dieser einzuziehen.

6. Abschnitt

Fortbildungsveranstaltungen für Jagdschutzorgane

§ 36a

Durchführung

(1) Der Tiroler Jägerverband hat jährlich Fortbildungsveranstaltungen für Jagdschutzorgane anzubieten und diese mindestens einen Monat vor deren Beginn im Internet sowie im Mitteilungsblatt des Tiroler Jägerverbandes anzukündigen. Die Ankündigungen haben zu enthalten:

- a) Ort, Zeit und Inhalt;
- b) etwaige Kosten;
- c) Anmeldefrist.

(2) Als Referenten der Fortbildungsveranstaltungen dürfen nur Personen herangezogen werden, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und praktischen Erfahrungen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den gemäß § 36c zu vermittelnden Inhalten verfügen.

§ 36b

Dauer

(1) Die Fortbildungsveranstaltungen sind in einem Mindestausmaß von acht Stunden anzubieten. Sie können auf mehrere Tage verteilt abgehalten werden.

(2) Teilnehmer müssen mindestens sechs Stunden an Fortbildungsveranstaltungen absolviert haben, um eine Bestätigung über die Teilnahme nach § 33a Abs. 2 TJG 2004 zu erhalten.

(3) Über Verlangen eines Teilnehmers hat der Tiroler Jägerverband auch die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung im Ausmaß von weniger als sechs Stunden unter Anführung der konkreten Stundenanzahl der Teilnahme und der Bezeichnung des Inhaltes der Veranstaltung (§ 36c) zu bestätigen.

§ 36c

Inhalt

(1) Die Inhalte der Fortbildungsveranstaltungen haben bereits vorhandene Fähigkeiten und Kenntnisse der Jagdschutzorgane zu festigen bzw. zu vertiefen sowie den jeweils neuesten Wissenstand zu vermitteln.

(2) Insbesondere sollen den Jagdschutzorganen folgende Inhalte vermittelt werden:

- a) Änderungen von jagdrechtlichen und sonstigen für die Erfüllung der Aufgaben als Jagdschutzorgan erforderlichen Rechtsvorschriften einschließlich der zu diesen Rechtsmaterien wesentlichen Judikatur;
- b) Neueste Erkenntnisse auf dem Gebiet der Wildkunde, Wildhege und Wildökologie;
- c) Forstkunde, forstliche Bewirtschaftung, Erkennung und Verhütung von Wildschäden einschließlich der Verjüngungsdynamik sowie des Naturschutzes;
- d) Jagdhundewesen, Waffen-, Munitions- und Schießwesen einschließlich der Handhabung von und Schießen mit Jagdwaffen;
- e) Wildbretverwertung und -hygiene;
- f) Weidgerechtigkeit und Jagdethik einschließlich der Methoden zur Vermittlung dieser Inhalte und zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 37

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 17/2013, außer Kraft.

Anlage 1

Tiroler Jagdkarte

Außenseite

Eine für das abgelaufene Jagdjahr gültig gewesene Tiroler Jagdkarte erlangt für das jeweils unmittelbar folgende Jagdjahr mit dem Zeitpunkt der Einzahlung der Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung beim Tiroler Jägerverband ihre Gültigkeit, wenn die Prämie bis spätestens 30. Juni dieses Jahres einlangt. Sie ist nur zusammen mit dem Nachweis der Einzahlung gültig

(§ 27 Abs. 3 TJG 2004)

Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

TIROLER JAGDKARTE



Innenseite

TIROLER JAGDKARTE

Jagdjahr 20 . . / . .

für
(Behörde)

geb. am Nr.
(Datum)

Wohnort:

(Lichtbild)

Amtssiegel

Amtssiegel (Unterschrift)

Erneuert für das Jagdjahr 20 . . / . .

.....
(Behörde)

..... Nr.
(Datum)

.....
Unterschrift des Inhabers

Amtssiegel (Unterschrift)

Anlage 2

Tiroler Jagdgastkarte



Tiroler Jagdgastkarte Nr. _____

für das/die Jagd(teil)gebiet/e

ausgegeben vom Tiroler Jägerverband am _____
zur Ausstellung durch den Jagdausübungsberechtigten/Jagdleiter

Jagdgast

Vorname: Name:

Geburtsdatum:

Hauptwohnsitz:

Angaben zur Jagdkarte/ausländischen Jagdberechtigung

Ausstellende Behörde: Aktenzahl:

Datum der Ausstellung: Gültig bis:

Erklärung und Unterschrift des Jagdgastes

Ich erkläre, dass die von der Ausstellungsbehörde eines anderen Landes oder Staates erteilte Jagdberechtigung nach wie vor gültig ist.

Unterschrift Jagdgast:

Erklärung und Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten / Jagdleiters

Diese Jagdgastkarte berechtigt den Jagdgast für die Dauer von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Ausfolgung, im/in (den) oben bezeichneten Jagd(teil)gebiet/en nach Maßgabe der erteilten Jagderlaubnis die Jagd auszuüben. Sie ist nicht übertragbar.

Ausgefollt am:

Unterschrift Aussteller:

Jagderlaubnis

Mit dieser Jagdgastkarte ist die Erlaubnis verbunden, dem nachstehend aufgeführten Wild in diesem/diesem Jagd(teil)gebiet/en laut Vereinbarung nachzustellen, es zu erlegen und sich anzueignen:

| Rotwild | Klasse | Anzahl |
|---------|---------------|--------|
| Hirsche | Kl. 1 | |
| | Kl. 2 | |
| | Kl. 3 | |
| Tiere | Alttiere | |
| | Schmaltiere | |
| Kälber | männl./weibl. | |

| Rehwild | Klasse | Anzahl |
|---------|---------------|--------|
| Böcke | Kl. 1 | |
| | Kl. 2 | |
| | Kl. 3 | |
| Geißen | Altgeißen | |
| | Schmalgeißen | |
| Kitze | männl./weibl. | |

| Gamswild | Klasse | Anzahl |
|----------|---------------|--------|
| Böcke | Kl. 1 | |
| | Kl. 2 | |
| | Kl. 3 | |
| Geißen | Kl. 1 | |
| | Kl. 2 | |
| | Kl. 3 | |
| Kitze | männl./weibl. | |

| Sonstige | Anzahl / Klasse |
|-------------|-----------------|
| Auerhahnen | |
| Birkhahnen | |
| Murmeltiere | |
| Muffelwild | |
| Steinwild | |
| | |
| | |

Zur Beachtung

Der Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdleiter darf Jagdgastkarten nur ausgeben, wenn der Jagdgast das 18. Lebensjahr vollendet hat und eine für das laufende Jahr gültige Jagdkarte eines anderen Landes oder eine gültige ausländische Jagdberechtigung besitzt. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Jagdgastkarte besteht nicht. Die Vorlage von gefälschten oder verfälschten urkundlichen Nachweisen durch den Jagdgast sowie wahrheitswidrige Erklärungen über den aufrechten Bestand der Jagdberechtigung werden strafrechtlich geahndet. Die Jagdgastkarte ist nur für die Dauer von zwei Wochen ab dem Tag ihrer Ausfolgung an die berechnigte Person und nur für die darin bezeichneten Jagd(teil)gebiete gültig. Während der Gültigkeit der Jagdgastkarte ist der Inhaber gegen Schäden versichert, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd entstehen können. Der Jagdgast hat die Jagdgastkarte bei der Jagdausübung mit sich zu führen und ist verpflichtet, diese dem Jagdschutzberechnigten oder den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

Anlage 3

Anlage 3



Anlage 4

Zeugnis Jungjägerprüfung

Bezirksverwaltungsbehörde

Zahl: _____, am _____

**Prüfungskommission
für die Jungjägerprüfung**

ZEUGNIS

Herr/Frau _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

hat die nach § 28a des Tiroler Jagdgesetzes 2004 vorgeschriebene Jungjägerprüfung

am _____

in _____

mit Erfolg

abgelegt.

Die Prüfungskommission:

Der/Die Vorsitzende:

Die Mitglieder:

Gebühr entrichtet.

Anlage 5

Zeugnis Jagdaufseherprüfung

**Prüfungskommission
für die Jagdaufseherprüfung beim Amt der Tiroler Landesregierung**

ZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am

wohnhaft in

hat die nach § 33 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 vorgeschriebene Jagdaufseherprüfung

am

in

mit Erfolg

abgelegt.

Die Prüfungskommission:

Der/Die Vorsitzende:

Die Mitglieder:

Gebühr entrichtet.

Anlage 6

Zeugnis Berufsjägerprüfung

**Prüfungskommission
für die Berufsjägerprüfung beim Amt der Tiroler Landesregierung**

ZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am

wohnhaft in

hat die nach § 33 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 vorgeschriebene Berufsjägerprüfung

am

in

mit Erfolg

abgelegt.

Die Prüfungskommission:

Der/Die Vorsitzende:

Die Mitglieder:

Gebühr entrichtet.

Anlage 7

Abzeichen für Berufsjäger / Jagdaufseher

Abb.1



Abzeichen für Berufsjäger

Abb.2



Abzeichen für Jagdaufseher

Anlage 8

Dienstausweis für Jagdschutzorgane

Jagd(teil)gebiet/e und GZl.:

Dienstausweis
für

Jagdschutzorgane

Nr.



Ausstellende Behörde

geboren am -----

wurde gemäß § 34 Abs. 1 und 2 des Tiroler
Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, zum

Jagdschutzorgan

für das/die umseitig aufgeführte/n Jagd(teil)gebiet/e
bestellt, bestätigt und angelobt.

Ort, Datum

LS

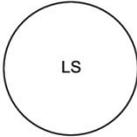
Unterschrift

Eigenhändige Unterschrift

Anlage 9

Dienstausweis für Hegemeister

Abb. 1

| | |
|--|---|
| <p>Hegebezirk und GZl.:</p> | |
| <p>Dienstausweis für Hegemeister Nr.</p> | |
|  | |
| <p>----- Ausstellende Behörde</p> | <p>----- geboren am -----</p> |
| <p>┌</p> | <p>wurde gemäß § 62c Abs. 5 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, zum</p> |
| <p>└</p> | <p>Hegemeister</p> |
| <p>┌</p> | <p>für den umseitig aufgeführten Hegebezirk bestellt, bestätigt und angelobt.</p> |
| <p>└</p> | <p>----- Ort, Datum</p> |
| <p>----- Eigenhändige Unterschrift</p> | <p> ----- Unterschrift</p> |

